

AGB der depak Management GmbH für Sprachdienste (Preselection und geschlossenes Call-by-Call)

I. Leistungen des Anbieters

1. Der Anbieter erbringt dem Teilnehmer Telekommunikationsdienstleistungen, die der Anbieter selbst bei u.U. verschiedenen Verbindungsnetzbetreibern (VNB) in Anspruch nimmt. Im Falle der Preselection wird der Teilnehmeranschluss des Teilnehmers auf den jeweils in Anspruch genommenen VNB voreingestellt. Im Falle des geschlossenen Call-by-Call kann der Teilnehmer durch Vorwahl der ihm vom Anbieter mitgeteilten Verbindungsnetzbetreiberkennziffer(n) den Dienst in Anspruch nehmen. Dem Anbieter steht es frei, diese Voreinstellung auf seine Kosten jederzeit ohne Benachrichtigung des Teilnehmers ändern zu lassen.

2. Die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegenden Dienstleistungen sind aus den bei den Geschäftsstellen und Vertriebspunkten bereitgehaltenen oder im Amtsblatt der RegTP veröffentlichten Leistungsverzeichnissen ersichtlich und bemessen sich nach den jeweils gültigen, ebenfalls dort erhältlichen, Preislisten, die dem Teilnehmer auf Verlangen (nicht jedoch bei der RegTP) ausgehändigt werden.

3. Der Teilnehmer trägt alle Kosten, die dem Anbieter aus gleichzeitig freizuschaltenden Voreinstellungsaufträgen entstehen, soweit hieran die vom Anbieter vorzunehmende Voreinstellung scheitert, da eine Voreinstellung jeweils nur mit Wirkung für einen Verbindungsnetzbetreiber möglich ist.

II. Vertragsbeginn / Laufzeit / Kündigung

1. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, diesen Auftrag anzunehmen. Er ist insbesondere berechtigt, die Annahme des Auftrages des Teilnehmers von einer Bonitätsprüfung und von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen (siehe VI., VIII.).

2. Der Vertrag beginnt, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit der erfolgten Freischaltung der Teilnehmerrufnummer im Verbindungsnetz des durch den Anbieter ausgewählten VNB; dies gilt gleichermaßen für Preselection und geschlossenes Call-by-Call. Der Vertrag hat unbegrenzte Laufzeit.

3. Der Teilnehmer hat den Anbieter über jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seines Kontos und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Der Teilnehmer kann das Vertragsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Anbieter kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen.

5. Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die Voreinstellung des durch den Anbieter ausgewählten VNB als Verbindungsnetzbetreiber zum Kündigungszeitpunkt aufgehoben wird. Ein entsprechender Antrag ist an den neuen Verbindungsnetzbetreiber zu richten. Soweit dem Anbieter oder dem durch ihn ausgewählten VNB, ohne eine Kündigung vom Teilnehmer erhalten zu haben, vom Teilnehmernetzbetreiber eine Änderung der Voreinstellung des Verbindungsnetzbetreibers auf Wunsch des Teilnehmers mitgeteilt wird, gilt dies zugleich als Kündigung der Vertragsbeziehung zwischen dem Teilnehmer und dem Anbieter zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

III. Preisanpassung

Der Anbieter behält sich eine jederzeitige Preisänderung vor. Die Rechte des Teilnehmers nach der TKV bleiben unberührt, insbesondere wird er rechtzeitig in der in Ziffer I. Absatz 1 Satz 2 festgelegten Form bezüglich einer Preiserhöhung in Kenntnis gesetzt. Die Preiserhöhung tritt zwei Wochen nach Kenntniserhebung des Teilnehmers in Kraft. Der Teilnehmer hat das Recht, das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.

IV. Rechnungsstellung / Zahlung

1. Die Dienstleistungen werden dem Teilnehmer durch den Anbieter monatlich in Rechnung gestellt. Der Anbieter behält sich vor, bei geringfügigen Rechnungsbeträgen die Rechnungsbeträge mehrerer Monate zu kumulieren und dann gesammelt in Rechnung zu stellen.

2. Der Rechnungsbetrag ist mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

3. Das vom Teilnehmer angegebene Konto wird direkt oder über eine Kreditkartengesellschaft mit den entsprechenden Gebühren belastet.

4. Der Lastschriftzug erfolgt nicht vor Ablauf von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung. Der Teilnehmer verpflichtet sich, zu dem Zeitpunkt des Lastschritteneinzugs eine für den Betrag der Rechnung ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu unterhalten. Für eine vom Geldinstitut zurückgegebene Lastbuchung wird eine Gebühr erhoben, wenn die Zurückgabe der Lastbuchung in den Verantwortungsbereich des Teilnehmers fällt. Der Anbieter kann wahlweise auch auf den Lastschriftzug verzichten. In diesem Fall wird der Teilnehmer zur Zahlung der Rechnung durch Überweisung aufgefordert.

5. Beanstandungen des Rechnungsbetrages hat der Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Zugang der Rechnung schriftlich mitzuteilen. Die Frist wird durch Absendung des Widerspruchs innerhalb der

Monatsfrist gewahrt. Widerspricht der Teilnehmer der Rechnung innerhalb der vorgenannten Frist nicht, gilt diese als genehmigt. Der Anbieter wird den Teilnehmer auf die Bedeutung eines unterlassenen Widerspruchs innerhalb dieser Frist in der Rechnung hinweisen.

6. Der Teilnehmer kann gegen Ansprüche des Anbieters nur aufrechnen, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Anbieter schriftlich anerkannt sind. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist nur zulässig, wenn der Gegenanspruch des Teilnehmers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

Im Falle des Verzugs des Teilnehmers ist der Anbieter berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern. Der Nachweis eines höheren Schadens obliegt dem Anbieter, der Nachweis eines niedrigeren Schadens dem Teilnehmer.

V. Sicherheitsleistung

Der Anbieter ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung von bis zu zwei Monatsumsätzen vom Teilnehmer zu fordern. Wird die Sicherheitsleistung nicht binnen zwei Wochen nach Aufforderung gestellt, so ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Weitergehende gesetzliche oder nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insbesondere aus Ziffer VI. Absatz 2) begründete Rechte des Anbieters bleiben unberührt.

VI. Sperrung des Teilnehmers

1. Der Anbieter behält sich vor, seine Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere bei Nichteinlösung der Lastschrift oder Nichtzahlung der Gebührenrechnung, bis zum Eingang der fälligen Gebühren unter den Voraussetzungen des § 19 TKV zu sperren.

2. Befriedigt sich der Anbieter im Falle des Zahlungsverzugs aus einer vom Teilnehmer erbrachten Sicherheitsleistung, so ist der Anbieter berechtigt, nach Ablauf einer dem Teilnehmer gesondert gesetzten Frist die Dienstleistungen so lange einzustellen, bis die Sicherheitsleistung auf ihre ursprüngliche Höhe aufgefüllt worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Sperrung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen Teils der Gebühren bzw. der aufzufüllenden Sicherheit, unangemessen wäre.

VII. Dienstleistungsunterbrechung

Der Anbieter kann, ohne damit Schadensersatzansprüche des Teilnehmers zu begründen, einzelne Telekommunikationsdienstleistungen oder –dienstleistungsmerkmale aus folgenden Gründen zeitweise, teilweise oder ganz einstellen:

1. Der Teilnehmer gibt Anlass zu einer Sperrung nach § 19 TKV (siehe Ziffer VI.) oder nach den Bestimmungen dieser AGB.
2. Durch eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung des Teilnehmers wird die Qualität eines Telekommunikationsdienstes beeinträchtigt oder die Funktion des Dienstes gestört.
3. Wenn der Anbieter oder der durch ihn benutzte VNB verpflichtet ist, eine die Bereitstellung der Dienstleistungen unzulässig oder unmöglich machende behördliche oder gerichtliche Anweisung, Auflage o.ä. zu befolgen;
4. Bei nicht durch den Anbieter verursachtem Netzausfall, erheblichen Erschwernissen der Leistungserbringung durch höhere Gewalt, Insolvenz des benutzten VNB oder notwendig werdenden technischen Änderungen der Netze.

VIII. Außerordentliche Kündigung durch den Anbieter

Der Anbieter ist insbesondere zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn

1. der Teilnehmer zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung seines monatlichen Rechnungsbetrages in Verzug ist, sofern die Gesamtforderung mindestens 75,00 € beträgt und eine hinterlegte Sicherheitsleistung verbraucht ist;
2. dem Anbieter nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die den Anbieter zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Teilnehmers berechtigen und der Teilnehmer trotz Aufforderung binnen zwei Wochen keine angemessene Sicherheit gemäß Ziffer VI. gestellt hat;
3. die Kreditwürdigkeit des Teilnehmers feststeht (z.B. Konkurs, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen u.ä. gegen ihn durchgeführt werden);
4. der Teilnehmer entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschriftzug widerruft. Etwas anderes gilt nur, wenn dem Widerruf einzelner Lastschriften ein begründeter Widerspruch der betroffenen Rechnung im Sinne von Ziffer IV. 5. vorangegangen ist oder die betroffene Lastschrift ohne Zusammenhang mit einer Rechnung und daher offensichtlich zu Unrecht ergangen ist;
5. der Teilnehmer trotz Aufforderung durch den Anbieter die für die Leistungserbringung notwendigen Informationen nicht vollständig oder fehlerhaft mitteilt oder sonstige erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlässt.

IX. Übertragung der Rechte aus diesem Vertrag durch den Anbieter

Der Anbieter ist berechtigt, das Teilnehmerverhältnis auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu übertragen. Die Übertragung hat auf die Rechte und Pflichten des Teilnehmers keinen Einfluss.

X. Haftung

Die Haftung des Anbieters einschließlich seiner Erfüllungshelfen, Angestellten, Arbeitnehmer und Vertreter richtet sich nach den folgenden Regelungen:

1. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Verletzung zugesicherter Eigenschaften oder vertragswesentlicher Pflichten. In allen Fällen der Haftung des Anbieters bleibt die Haftung gemäß § 7 Abs. 2 TKV auf den Höchstbetrag von 12.500,00 € je Fall bzw. auf 10 Millionen € je schadenverursachendes Ereignis gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten beschränkt.

2. Die gesetzliche Haftung für Personenschäden und die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen einschließlich des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

3. In keinem Fall haftet der Anbieter für Schäden, die sich aus dem durch den Anbieter nicht verschuldeten Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Deutschen Telekom AG bzw. anderer in- und ausländischer Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen oder des durch den Anbieter eingeschalteten VNB ergeben. Die Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe des Teilnehmers entstehen. Netzbedingte Störungen, sofern sie vom Teilnehmer gemeldet werden und nicht durch den Anbieter zu verantworten sind, werden unverzüglich an den jeweiligen Netzbetreiber weiter gemeldet. Unberührt bleibt ggf. die Haftung für ein Auswahlverschulden des Anbieters nach den Grundsätzen von Ziffer 1.

XI. Bonitätsprüfung

1. Der Teilnehmer willigt ein, dass der Anbieter eine Bonitätsprüfung z.B. durch Antrag bei der zuständigen Schufa (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einer anderen, anerkannten Gesellschaft vornimmt.

2. Bei nicht vertragsmäßiger Erfüllung durch den Teilnehmer (z.B. Kündigung seitens des Anbieters wegen Zahlungsverzug des Teilnehmers, beantragtem Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) wird der Anbieter der Schufa oder einer anderen anerkannten Gesellschaft die diesbezüglichen Daten zur Verfügung stellen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Anbieters, eines Vertragspartners der Schufa, einer anderen anerkannten Gesellschaft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Teilnehmers nicht beeinträchtigt werden.

3. Der Teilnehmer kann Auskunft bei der Schufa oder einer anderen anerkannten Gesellschaft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Anschriften können über den Anbieter erfragt werden.

XII. Datenschutz

1. Der Anbieter beachtet im Umgang mit den Daten des Teilnehmers alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Anbieter nutzt, speichert und verarbeitet die Antragsdaten soweit dies für die Durchführung des Vertrags notwendig und zulässig ist.

3. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen speichert der Anbieter die den Teilnehmer betreffenden Bestands-, Verbindungs- und Entgeltdaten und stellt sie dritten Dienstleistungsanbietern, Vertriebspartnern und Resellern des Anbieters sowie anderen Netzbetreibern bereit, sofern und soweit dies für die Durchführung des Vertrags notwendig ist.

XIII. Schlussbestimmungen

1. Abweichungen und Ergänzungen von Vertragsbestimmungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

2. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame oder lückenhafte Vorschrift ist im Rahmen der Vertragsauslegung am geäußerten oder antizipierten Parteiwillen zu orientieren und entsprechend zu ergänzen.

3. Das Vertragsverhältnis sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Handlungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist München, sofern der Teilnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

(Stand Juli 2008)